

Grundsätze und Leitlinien
der
Feri EuroRating Services AG
(Code of Conduct)

Inhalt

1. Zielsetzung des Code of Conduct
2. Qualität und Integrität des Bewertungsprozesses
3. Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten
4. Verantwortlichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit und den Kunden

1. ZIELSETZUNG DES CODE OF CONDUCT

Der vorliegende Code of Conduct ist eine Selbstverpflichtung der Feri EuroRating Services AG (im Folgenden auch nur „Feri“ genannt) gegenüber ihren Kunden, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den Credit Rating-Aktivitäten der Feri. Er dokumentiert die Art und Weise, wie die Dienstleistungen der Feri zum Rating unter Wahrung und Einhaltung bestimmter, noch näher zu beschreibender Prinzipien und Leitlinien zu erbringen sind.

Feri berücksichtigt in ihrem Code of Conduct den von der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) geschaffenen Verhaltenskodex für Ratingagenturen, sowie die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen (EG Nr. 1060/2009).

Feri hat Strategien und Verfahren um diesen Code of Conduct durchzusetzen und ihren Verpflichtungen aus der Verordnung nachzukommen. Diese werden zur stetigen Verbesserung überwacht und bewertet.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass dieser Code of Conduct in seinen Teilen 3c und 4a grundsätzlich nur auf die Credit Rating-Aktivitäten anwendbar ist.

2. QUALITÄT UND INTEGRITÄT DES BEWERTUNGSPROZESSES

Feri verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass (a) alle Bewertungen (Ratings) professionell durchgeführt werden, (b) die Qualität der Bewertungsmethoden dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion unter Berücksichtigung der Bewertung dieser Diskussion durch Feri entsprechen und (c) die Urteile unter Wahrung der Unabhängigkeit und Objektivität der Bewertungen getroffen werden. Die Verantwortung für die abgegebenen Ratings liegt bei der Feri, nicht bei individuellen Angestellten.

a) QUALITÄT DES BEWERTUNGSPROZESSES

Feri stellt durch schriftlich dokumentierte Verfahren und Methoden sicher, dass die Ratingmeinungen, die sie verbreitet, auf einer Analyse aller Informationen basieren, die für die von Feri im Regelfall veröffentlichte Bewertungsmethode nach Würdigung durch Feri relevant sind. Die dabei verwendeten Bewertungsmethoden sind transparent und systematisch und basieren regelmäßig auf historischen Daten und Erfahrungen.

Feri verpflichtet sich, bei der Analyse aktuelle und qualitativ zuverlässige Informationen zu verwenden. Die Ermittlung der Informationen erfolgt mit der sachgerechten Sorgfalt und Genauigkeit.

Feri überprüft regelmäßig die Qualität, Aktualität und Angemessenheit der Methoden zur Erstellung von Credit Ratings i.S.d. Verordnung EG Nr. 1060/2009 und sichert zu, diese regelmäßig weiter zu entwickeln und den jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen und der Bewertungspraxis angemessen zu berücksichtigen.

Die Analysten der Feri halten sich konsequent an die Ratingmethoden, die von Feri vorgegeben werden. Die Bewertungen reflektieren alle öffentlichen und ggf. nicht-öffentlichen Informationen, die Feri bekannt und von ihr als relevant eingeschätzt werden.

Feri achtet darauf, dass die Analysten, die mit der Durchführung von Ratingprozessen beauftragt werden, über die dazu notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügen.

Feri verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um irreführende Analysen oder Ratingberichte zu vermeiden. Feri achtet darauf, dass alle nötigen Ressourcen zur Durchführung einer qualitativ hochwertigen Ratingbeurteilung und zur Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Nutzer zur Verfügung stehen. Feri strebt durch die Zusammenstellung der Ratingteams an, dass Kontinuität im Ratingprozess gegeben ist und Fehler im Bewertungsprozess vermieden werden.

Im Zuge der Qualitätssicherung unterhält Feri interne Archive und berichtet – soweit sie der Aufsicht unterliegt – regelmäßig an die zuständigen Behörden.

b) INTEGRITÄT DES BEWERTUNGSPROZESSES

Feri berücksichtigt alle anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Regelungen, die für ihre Aktivitäten relevant sind. Darüber hinaus verpflichtet sich Feri, ihre Angestellten, Kunden, Investoren, sowie andere Marktteilnehmer und die Öffentlichkeit redlich zu behandeln. Dazu gehört auch, dass keine Mitarbeiter beschäftigt werden, deren Unbescholtenheit nachweislich in Frage steht.

Feri gibt weder implizit noch explizit eine Zusicherung oder Garantie für eine bestimmte Bewertung vor Annahme eines Bewertungsauftrags.

Feri hat eine Person (Rating-Compliance-Beauftragter) bestimmt, welche die Befolgung des vorliegenden Code of Conduct und der anwendbaren Gesetze und Regelungen überprüft. Diese Person verfügt über die notwendigen Befugnisse und Fachkenntnisse und ist nicht an den zu überwachenden Ratingtätigkeiten beteiligt. Die Bezahlung dieser Person ist nicht von Geschäftsvorgängen abhängig.

Sollte bekannt werden, dass ein Angestellter der Feri sich dem illegalen, unethischen oder nicht Code of Conduct gemäßen Verhalten schuldig gemacht hat, ist dies sofort dem Rating-Compliance-Beauftragten zur Einleitung geeigneter Maßnahmen zu melden. Jeder leitende

Angestellte der Feri, der einen solchen Bericht von einem Feri Angestellten erhält, ist zudem verpflichtet, geeignete Schritte einzuleiten.

3. UNABHÄNGIGKEIT UND VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

a) ALLGEMEIN

Feri akzeptiert keine Einflussnahme (ökonomischer, politischer oder anderer Natur) auf ihre Ratingbeurteilungen von Seiten eines Emittenten, Investors, eines anderen Marktteilnehmers oder einer staatlichen Institution. Zudem ist die Ermittlung einer Ratingbeurteilung nur durch die Faktoren beeinflusst, die durch die jeweils maßgebliche Ratingmethode als relevant vorgesehen sind.

Die Ratingbeurteilung ist unabhängig und nicht durch das Bestehen oder das Potenzial eines Geschäftsverhältnis zwischen Feri (oder seinen Beschäftigten) und Kunden (oder seinen Beschäftigten) beeinflusst und auch nicht durch das Nichtvorhandensein eines solchen Verhältnisses geprägt.

Feri trennt das Erstellen der Ratingbeurteilungen von allen anderen Geschäften der Feri (einschließlich der Beratungsgeschäfte) die einen Interessenkonflikt verursachen könnten. Feri stellt sicher, dass für unterstützende Tätigkeiten, welche nicht notwendigerweise zu Interessenskonflikten mit den Ratingverfahren der Feri führen, geeignete Verhaltensweisen und Mechanismen entwickelt werden, um die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Interessenskonflikten zu minimieren.

Feri stellt sicher, dass im Aufsichtsrat ausreichend unabhängige Mitglieder vorhanden sind. Diese verfügen über die ausreichende Sachkenntnis, sind nicht in die Ratingtätigkeiten eingebunden und ihre Vergütung ist nicht vom geschäftlichen Erfolg des Unternehmens abhängig.

Feri macht die Namen der bewerteten Unternehmen, für die sie Ratings i.S.d. Verordnung EG Nr. 1060/2009 erstellt und von denen sie mehr als 5% ihrer Jahreseinnahmen erhält, öffentlich.

b) PROZEDUREN UND RICHTLINIEN

Feri hat Vorschriften, welche sie im Regelfall veröffentlicht, um mögliche oder tatsächliche Interessenskonflikte, welche die Meinungen oder das Urteilsvermögen der Analysten beeinflussen könnten, aufzudecken und handhaben zu können. Feri ist bemüht, dass diese Veröffentlichungen vollständig, zeitnah und transparent sind.

Soweit anwendbar, veröffentlicht Feri im Regelfall das allgemeine Geschäftsmodell sowie die generelle Honorarstruktur für die Durchführung von Ratings im Auftrag von Kunden.

Feri investiert nicht in Produkte, für die im Auftrag der Kunden Bewertungen durchgeführt werden. Mitarbeitern von Feri ist dies nur ausnahmsweise gestattet, und zwar nach vorheriger Anzeige an und Freigabe durch den Rating-Compliance-Beauftragten.

Feri besitzt keine Wertpapiere oder Derivate, die auf einem Wertpapier basieren, von einem zu bewertenden Unternehmen, außer sie befinden sich in einem diversifizierten Fonds.

Feri erbringt keine Beratungsleistung für ein Unternehmen oder einen verbundenen Dritten, wenn für diese ein Rating i.S.d. Verordnung EG Nr. 1060/2009 erstellt wurde/wird.

Feri erstellt kein Rating i.S.d. Verordnung EG Nr. 1060/2009 für Unternehmen/mit diesem verbundene Dritte, die Feri direkt oder indirekt kontrollieren.

Den Analysten der Feri oder Mitarbeitern, die Ratings genehmigen, ist es nicht gestattet, weder formell noch informell Vorschläge zu unterbreiten oder Empfehlungen abzugeben, die die Konzeption strukturierter Finanzinstrumente betreffen, zu denen von der Feri ein Rating erwartet wird.

c) UNABHÄNGIGKEIT DER ANALYSTEN

Feri verpflichtet sich, die Analysten der Feri nicht auf Grundlage der Umsatzhöhe zu bezahlen oder zu bewerten, welche Feri mit den Kunden erzielt, mit denen der Analyst regelmäßigen Kontakt hat.

Feri Analysten ist es nicht gestattet, an Honorarverhandlungen mit Kunden teilzunehmen, an dessen Bewertung sie maßgeblich teilhaben.

Feri Analysten, Mitarbeiter sowie andere natürliche Personen, deren Dienstleistungen der Feri bereitgestellt werden oder von ihr kontrolliert werden und die direkt an Ratingtätigkeiten beteiligt sind, sowie Personen, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2004/72/EG¹ in enger Beziehung zu ihnen stehen, (sämtlichst nachfolgend auch „Rating-Mitarbeiter“ genannt) kaufen, verkaufen oder beteiligen sich nicht an Geschäften mit Finanzinstrumenten, die von einer bewerteten Einheit ausgehen, garantiert oder ansonsten gefördert werden, sofern die bewertete Einheit in die primäre Analysezuständigkeit dieser Personen fällt, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich verwaltete Fonds wie Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Zudem dürfen Feri Analysten und Rating-Mitarbeiter bei der Durchführung von Ratings nicht eingesetzt werden, wenn diese:

1. Wertpapiere, Derivate oder sonstige Beteiligungen an der zu bewerteten Einheit, oder an einem verbundenen Dritten besitzen, außer sie befinden sich in einem diversifizierten Fonds;
2. mit der zu bewerteten Einheit innerhalb der vorhergehenden sechs Monate in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden oder eine andere bedeutende Geschäftsbeziehung gehabt haben;
3. eine unmittelbare Beziehung zu einer Person (d.h., Gatte, Partner, Elternteil, Kind, Geschwister) haben, die z.Zt. für die zu bewertende Einheit arbeitet, oder
4. ein anderes Verhältnis zur zu bewerteten Einheit oder einer dieser verbundenen Einheit haben oder hatten, welches einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung konflikträchtig ist.

Feri Analysten, Rating-Mitarbeitern und ihren engen Angehörigen ist es nicht gestattet Wertpapiere, Derivate oder sonstige Beteiligungen, einer Einheit zu handeln, an deren Bewertung der Analyst beteiligt ist, außer sie befinden sich in einem diversifizierten Fonds.

Feri Analysten und Rating-Mitarbeitern ist die Annahme von Geldpräsenten, Geschenken oder Bevorzugungen jedweder Art von Kunden der Feri untersagt, es sei denn der Wert der Bevorzugung lässt nach Einschätzung des Rating-Compliance-Beauftragten einen Interessenkonflikt nicht zu.

¹ Richtlinie 2004/72/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Zulässige Marktpraktiken, Definition von Insider-Informationen in Bezug auf Warenderivate, Erstellung von Insider-Verzeichnissen, Meldung von Eigengeschäften und Meldung verdächtiger Transaktionen (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 70).

Jeder Feri Analyst und Rating-Mitarbeiter, der in einem persönlichen Verhältnis involviert ist, welches das Potenzial für einen Interessenkonflikt hat (beispielsweise ein persönliches Verhältnis zu einem Angestellten einer zu bewertenden Einheit oder zum Vertreter einer solchen Einheit innerhalb seines Bereichs der analytischen Verantwortlichkeit), ist gehalten, dieses Verhältnis dem entsprechendem leitenden Angestellten der Feri anzugeben.

Feri betreibt ein geeignetes Rotationssystem für ihre Analysten und Mitarbeiter, die die Ratings genehmigen und überwachen um deren Unabhängigkeit zu unterstützen.

Wechselt ein Analyst der Feri zu einem Unternehmen, das von Ihm bewertet wurde, prüft die Feri die entsprechenden Arbeiten des Analysten.

4. VERANTWORTLICHKEITEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT UND DEN KUNDEN

a) TRANSPARENZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER RATINGS

Feri verpflichtet sich, ihre Ratings fristgerecht zu erarbeiten und zu veröffentlichen, soweit die einzelvertragliche Regelung mit dem Auftraggeber eines Ratings dies zulässt.

Feri veröffentlicht in angemessenem Umfang ihre Vertriebsrichtlinien, sowie Informationen über ihre Verfahren, Methoden, Annahmen, Ratingkategorien und mögliche Risikowarnungen damit sachverständige Dritte verstehen können, wie ein Rating durch Feri zustande kommt. Diese Informationen umfassen z.B. die Bedeutung jeder Bewertungskategorie (Gewichtung), die Definition der Standards sowie die Zeitperiode, die der Bewertung zu Grunde liegt. Bei jedem Rating wird der Bewertungsstichtag angegeben.

Bei der Ankündigung eines Ratings erläutert Feri für gewöhnlich die wesentlichen Faktoren, auf die sich das Rating stützt.

Feri veröffentlicht in angemessenem Umfang ihre Grundsätze und Verfahren für unbeauftragte Ratings.

Feri nennt in ihren Ratings alle Quellen von wesentlicher Bedeutung, die für die Erstellung des Ratings herangezogen wurden.

Feri berichtet im Regelfall über durchgeführte Modifizierungen von Methoden, Modellen und grundlegenden Annahmen, die bei der Ratingtätigkeit eingesetzt werden und achtet darauf, dass diese notwendig sind.

Feri überwacht im Regelfall ihre Ratings und aktualisiert diese, sofern dies Feri als angemessen erscheint. Hiervon ausgenommen sind Ratings, die eindeutig keiner Überwachung bedürfen.

Wenn eine Ratingbeurteilung erstmals erstellt, revidiert, aktualisiert oder ein Rating abgebrochen wird, berichtet Feri im Rahmen der gesetzlichen und/oder einzelvertraglichen Verpflichtungen die Nutzer darüber. Dieser Bericht beinhaltet in der Regel auch Informationen über die Kennzeichen und Einschränkungen des Ratings.

Soweit anwendbar, wird der Auftraggeber vor Veröffentlichung oder der Revision eines Ratings, das im Auftrag durchgeführt wird, über die Informationen und Begründungen informiert, auf deren Grundlage die Ratingbeurteilungen entstanden sind. Weiterhin gibt Feri dem Be-

treffenden die Möglichkeit, eventuell missverständliche oder fehlerhafte Angaben zu klären, um ein zutreffendes Ratingurteil durch Feri zu ermöglichen. Feri wertet diese Informationen aus und stellt sicher, dass sie bei der Entscheidung über das Rating angemessen berücksichtigt werden.

Um die Transparenz zu fördern und der Öffentlichkeit die Beurteilung der Ratingleistung zu ermöglichen, stellt Feri ausreichende Informationen über die historische Entwicklung der Ratingnoten der Feri, sowie der Ausfallquoten zur Verfügung.

Feri nennt im Ratingbericht Namen und Funktion des führenden Analysten und der Person die das Rating genehmigt hat.

Feri legt im Ratingbericht offen, ob ihre Ratings im Auftrag des Emittenten erstellt wurden und ob und in welchem Umfang der Emittent am Bewertungsprozess teilgenommen hat, sowie ob es sich um ein neu aufgelegtes Finanzinstrument handelt, bzw. Feri das Instrument erstmalig bewertet.

b) BEHANDLUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Feri schützt vertrauliche Informationen, die ihr durch den Auftraggeber übermittelt wurden und zwar regelmäßig durch entsprechende Vertraulichkeitserklärungen. Wenn nicht durch eine Vertraulichkeitserklärung oder anwendbare Gesetze oder Regelungen anders vereinbart, verpflichtet sich Feri, benötigte vertrauliche Informationen nicht in Pressemitteilungen, Forschungskonferenzen, in Gesprächen mit zukünftigen Auftraggebern, Gesprächen mit Investoren, anderen Kunden oder anderen Personen preiszugeben.

Feri verwendet vertrauliche Informationen nur für die Zwecke ihrer Bewertungs- und Beratungstätigkeiten sowie im Übrigen auch in Übereinstimmung mit etwaigen Vertraulichkeitserklärungen und etwaigen jeweils maßgeblichen vertraglichen Abmachungen.

Feri ergreift angemessene Maßnahmen, um das im Besitz der Feri befindliche Eigentum und alle Aufzeichnungen vor Betrug, Diebstahl oder Fehlanwendung zu schützen.

Feri ist das Handeln mit Wertpapieren untersagt, zu denen vertrauliche Informationen hinsichtlich des Auftraggebers solcher Wertpapiere vorliegen. Feri Mitarbeitern ist das Handeln mit solchen Wertpapieren nur ausnahmsweise erlaubt und zwar nur nach vorheriger Anzeige an und Freigabe durch den Rating-Compliance-Beauftragten.

Feri gibt keine ausgewählten, nicht öffentlichen Informationen über Ratings oder mögliche zukünftige Ratingtätigkeiten der Feri preis.

Feri Mitarbeiter teilen vertrauliche Informationen nur miteinander, wenn ihre Tätigkeit dies erfordert.

Zum Schutz vertraulicher Informationen bekennen sich die Mitarbeiter zu den internen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere zu den Richtlinien zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) und sorgen für deren Einhaltung.